

GLIEDERUNG VON BILANZ UND ERFOLGSRECHNUNG

Für die nicht den Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Rechnungslegungsvorschriften des PGR unterworfenen Gesellschaften werden nur rudimentäre, nicht über die heutige Praxis hinausgehende Gliederungsvorschriften aufgestellt. Gemäss RRG gelten demgegenüber die Gliederungsvorschriften grundsätzlich für alle Rechnungslegungspflichtigen.

Sowohl gemäss RRG als auch gemäss den Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Rechnungslegungsvorschriften des PGR können Bilanz und Erfolgsrechnung entweder in Konto- oder in Staffelform erstellt werden. Die Erfolgsrechnung kann sowohl in Liechtenstein als auch in der Schweiz entweder nach dem Gesamtkosten- oder dem Umsatzkostenverfahren erstellt werden.

Das PGR sieht in den ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen für die Gliederung der Bilanz zwei und für die Gliederung der Erfolgsrechnung vier Gliederungsschemata vor. Im Gegensatz dazu enthält das RRG für die Gliederung der Bilanz lediglich das Gliederungsschema für die Kontoform und für die Gliederung der Erfolgsrechnung die zwei Gliederungsschemata für die Staffelform (nach dem Gesamt- und dem Umsatzkostenverfahren).

Die Gliederungen für Bilanz und Erfolgsrechnung gemäss den ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen (PGR) und dem RRG sind als ebenbürtig zu betrachten. Auf den ersten Blick geht die Gliederungstiefe für die Bilanz gemäss RRG weniger weit als diejenige des PGR. Das RRG enthält jedoch eine Reihe von zusätzlichen Positionen, die entweder in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben sind. Demgegenüber sind in den Gliederungsschemata des PGR die auszuweisenden Positionen (von Ausnahmen abgesehen) abschliessend aufgeführt. Bemerkenswert ist schliesslich, dass gemäss PGR das Anlage- vor dem Umlaufvermögen und das Eigen- vor dem Fremdkapital aufzuführen ist; im RRG ist es gerade umgekehrt. Ausserdem wird im RRG die Bilanzfähigkeit und die